

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom
16.08.2019

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg, Tevesstraße 8, Flst. Nr. 124/26**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg, Flst. Nr. 124/25 und 124/27

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:
Erweiterung Wohnhaus im
Dachgeschoss

Planverfasser:
Keller Bauplanung
Ringstraße 50c
78183 Hüfingen

Datum, Unterschrift



Anlage zum Bauantrag

Erweiterung Wohnhaus im Dachgeschoss

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Tevesstraße Nord“, 1. Änderung.

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist bei der Errichtung von Dachgauben ein seitlicher Randabstand von 1,50 m beidseitig einzuhalten. Nach Einhaltung des seitlichen Randabstandes darf die Gaube 50 % der Dachlänge nicht überschreiten.

Die vorliegende Planung sieht die Einhaltung der seitlichen Randabstände von 1,50 m vor. Bedingt durch die Breite des Bestandsgebäudes ergibt sich bei der Einhaltung der seitlichen Randabstände jedoch eine größere Gaubenbreite als 50 % der Dachlänge. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Tevesstraße Nord“, 1. Änderung erforderlich, welche vom Planungsbüro mit folgender Begründung beantragt wird:

Die Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Breite der Gaube würde zu einem deutlich größeren Randabstand und damit zu Verlust von Wohnfläche im Dachgeschoss führen. Auf Grund der Breite des Bestandsgebäudes wäre die Bauherrschaft gegenüber Antragstellern von schmälere Gebäuden benachteiligt.

Aus der Sicht der Verwaltung kann der erforderlichen Befreiung für die Überschreitung der Gaubenlänge zugestimmt werden, da die im Bebauungsplan „Tevesstraße Nord“, 1. Änderung festgesetzten Randabstände der Gaube eingehalten werden.